



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – 7 – 02.04.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	126
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach English and American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Studiengangs „Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“) – Besonderer Teil –	128
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach English and American Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudien-gängen (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Teilstudiengangs „Nebenfach Anglistik/ Amerikanistik“) – Besonderer Teil –	129
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Studiengangs „Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“) – Besonderer Teil –	130
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies with an integrated year abroad mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Studiengangs „Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“) – Besonderer Teil –	131
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	132
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	134

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit erkennbarer Schwerpunktsetzung innerhalb der Linguistik mit Kenntnissen der theoretischen Grundlagen, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5).<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.<sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.<sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER.<sup>2</sup>Das Niveau C1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik äquivalent zum Tübinger B.A. nachgewiesen werden.<sup>3</sup>Ansonsten gilt, dass als Eingangsvoraussetzung für das Niveau C1 GER einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen ist:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 105 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl
- IELTS mit mindestens der Stufe 7.5
- Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe C1 oder höher
- eine HZB oder ein abgeschlossenes, mindestens zweijähriges Studium - erworben in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, UK oder USA und mit ausreichendem Nachweis der Institution, dass die Studien- und Prüfungssprache des Abschlusses/ der HZB Englisch war. Dies gilt nur für Abschlüsse, die an Institutionen innerhalb der genannten englischsprachigen Länder erworben wurden (keine Zweigstellen in anderen Ländern, kein Fernstudium).

<sup>4</sup>Die Entscheidung über die Erfüllung der Kriterien nach Satz 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Writing Sample zur Einstufung der Sprachkenntnisse für Empfehlungen an die Kurswahl.

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach English and American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Studiengangs „Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English and American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

**Artikel 1**

Folgender § 2 wird eingefügt. Die Nummerierung aller weiterer §§ wird entsprechend angepasst:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Sprachniveau gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).“

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach English and American Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Teilstudiengangs „Nebenfach Anglistik/Amerikanistik“) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Teilstudiengang Nebenfach English and American Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

**Artikel 1**

Folgender § 2 wird eingefügt. Die Nummerierung aller weiterer §§ wird entsprechend angepasst:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).“

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23  
Bezeichnung des Studiengangs „Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

**Artikel 1**

Folgender § 2 wird eingefügt. Die Nummerierung aller weiterer §§ wird entsprechend angepasst:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).“

Tübingen, den 16.02.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies with an integrated year abroad mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (bis Wintersemester 2022/23 Bezeichnung des Studiengangs „Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)“) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisciplinary American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

**Artikel 1**

Folgender § 2 wird eingefügt. Die Nummerierung aller weiterer §§ wird entsprechend angepasst:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Sprachniveau gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).“

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert

### **,§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Anglistik oder Amerikanistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss in einem literatur-, kultur- oder sozialwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5).  
<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.  
<sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER. <sup>2</sup>Das Niveau C1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik äquivalent zum Tübinger B.A. nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ansonsten gilt, dass als Eingangsvoraussetzung für das Niveau C1 GER einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen ist:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 105 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl
- IELTS mit mindestens der Stufe 7.5
- Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe C1 oder höher
- eine HZB oder ein abgeschlossenes, mindestens zweijähriges Studium - erworben in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, UK oder USA und mit ausreichendem Nachweis der Institution, dass die Studien- und Prüfungssprache des Abschlusses/ der HZB Englisch war. Dies gilt nur für Abschlüsse, die an Institutionen innerhalb der genannten englischsprachigen Länder erworben wurden (keine Zweigstellen in anderen Ländern, kein Fernstudium).

<sup>4</sup>Die Entscheidung über die Erfüllung der Kriterien nach Satz 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Writing Sample zur Einstufung der Sprachkenntnisse für Empfehlungen an die Kurswahl.“

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Änderung am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Literatures and Cultures mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerrufen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER. <sup>2</sup>Das Niveau C1 GER kann durch den BA-Abschluss im Bereich der Anglistik oder Amerikanistik äquivalent zum Tübinger B.A. nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ansonsten gilt, dass als Eingangsvoraussetzung für das Niveau C1 GER einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen ist:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 105 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl
- IELTS mit mindestens der Stufe 7.5
- Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe C1 oder höher
- eine HZB oder ein abgeschlossenes, mindestens zweijähriges Studium - erworben in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, UK oder USA und mit ausreichendem Nachweis der Institution, dass die Studien- und Prüfungssprache des Abschlusses/ der HZB Englisch war. Dies gilt nur für Abschlüsse, die an Institutionen innerhalb der genannten englischsprachigen Länder erworben wurden (keine Zweigstellen in anderen Ländern, kein Fernstudium).

<sup>4</sup>Die Entscheidung über die Erfüllung der Kriterien nach Satz 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Writing Sample zur Einstufung der Sprachkenntnisse für Empfehlungen an die Kurswahl.“

Tübingen, den 16.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin